

Bade – und Benutzungsordnung für das Naturschwimmbad „Further Bad“

Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen, die einem gesicherten Badebetrieb dienen, sorgfältig zu lesen, da diese mit dem Betreten des Bades als verständlich anerkannt werden.

I. Öffnungszeiten

1. Das Schwimmbad ist zwischen Mai und September geöffnet. Die genauen Zeiten sind jeweils den Aushängen im Eingangsbereich zu entnehmen.

täglich	10-20 Uhr
an Schlechtwettertagen	geschlossen

Einlass bis 19:00 Uhr, Verlassen des Wassers bis spätestens 19:45 Uhr

2. Aus wichtigen Gründen (z.B. witterungsbedingt), kann die Öffnungszeit geändert, verkürzt oder das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht geltend gemacht werden.
3. Der Betreiber kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. bei starkem Besuch, für Veranstaltungen, Turniere). Ansprüche gegen den Betreiber aus diesem Grund sind ausgeschlossen.
4. Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus wichtigem Grund einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

II. Preise

Es gilt die jeweils aktuelle (aushängende) Preisliste.

III. Zutritt

1. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - an einer meldepflichtigen Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
2. Jeder Badegast hat im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein, die er auf Verlangen der Badeaufsicht und/oder dem Betreiber vorzuweisen hat. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
3. Vereinsmitglieder, die in Arbeitskreisen tätig sind, benötigen während dieser Tätigkeit im Bad keine Eintrittskarte. (Zutritt vom Betreiber gesondert geregelt).
4. Kindern unter 10 Jahren und Nichtschwimmern ist der Zutritt des Bades nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
5. Hilfsbedürftige Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einer volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden.
6. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

7. Gegenstände aus Glas, Porzellan oder ähnlichem dürfen nicht mit ins Bad genommen werden.

IV. Nutzung

1. Jeder Badegast muss geeignete Badekleidung tragen. Kleinkinder müssen Windeln oder Badekleidung tragen.
2. Fotografieren und Filmen, auch mit mobilen Endgeräten, ist nicht gestattet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden und die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht berührt werden. Ausnahmen werden von der Badeaufsicht vor Ort auf vorherige Anfrage erteilt. Eine vorherige Genehmigung durch den Betreiber bedarf das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse.
3. Die Biotop-/Filterbereiche im Wasser und im oberen Teil des Bades dürfen nicht betreten werden. Kiesel, Steine etc. und Abfälle dürfen nicht ins Wasser bzw. in die Biotop-/Filterbereiche geworfen werden.
4. Sämtliche Einrichtungen des Bades, auch Sanitär- und Umkleidebereiche etc. sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadenersatz.
5. Eine Sondernutzung des Bades durch Schwimmvereine/Schulklassen etc. wird vom Betreiber jeweils vorab gesondert geregelt. Gleiches gilt für Sonderveranstaltungen o.ä..

V. Verhalten im Wasser

1. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat jeder Badegast zu duschen.
2. Aufsichtspersonen müssen ihre zu beaufsichtigende(n) Person(en) stets unter Kontrolle haben.
3. Badegäste, die Schwimmhilfen benötigen, dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.
4. Gerade im Wasser ist gegenseitige Rücksichtnahme unerlässlich, daher gilt insbesondere:
 - Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet.
 - Der „Sprungfelsen“ darf nur benutzt werden, wenn er von der Badeaufsicht freigegeben ist. Vor dem Springen muss man sich vergewissern, dass die Wasserfläche frei ist. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
 - Die Wasserrutsche (nur für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren) darf nur benutzt werden, wenn sie von der Badeaufsicht freigegeben ist. Vor dem Rutschen muss man sich vergewissern, dass die Wasserfläche frei ist. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
 - Das Wassertrampolin darf nur entsprechend den Anweisungen der Badeaufsicht benutzt werden. Kopfsprünge vom Wassertrampolin sind nicht erlaubt (ggf. zu geringe Wassertiefe). Bei allen anderen Sprüngen vom Trampolin muss man sich vorab vergewissern, dass die Wasserfläche frei ist. Die Benutzung des Wassertrampolins geschieht auf eigene Gefahr.

VI. Aufsicht

1. Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der „Bade- und Benutzungsordnung“ zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen, oder
 - trotz Ermahnungen gegen die Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, zeitlich begrenzt oder auch dauernd in Absprache mit dem Betreiber von der Benutzung

des Bades auszuschließen. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden (Hausfriedensbruch).

VII. Schließfächer

1. Die Nutzung eines Wertschließfaches gilt nur für einen Badetag. Verschlossene Schließfächer werden nach Betriebsschluss vom Badpersonal geöffnet. In den Schließfächern aufgefundene Wertgegenstände, Schlüssel o.ä. werden 10 Tage im Badbüro verschlossen aufbewahrt und anschließend gegen Bestätigung an die Gemeinde Oberhaching als Fundsache übergeben.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.
3. Der Badbetreiber haftet nicht für Sachschäden am Schließfachinhalt oder bei Verlust; ebenso nicht für Folgeschäden.

VIII. Spinde

1. Spinde (große/kleine) können ausschließlich von Vereinsmitgliedern und nur für eigene Zwecke angemietet werden.
2. Es gelten die Regelungen des hierfür abzuschließenden Mietvertrags (inkl. „Spindordnung“).

IX. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad (einschließlich sämtlicher Einrichtungen) auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften für Sach-, Personen- und Folgeschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Verkehrs- und Parkflächen, z.B. Fußwege, Kfz-, Radabstellflächen im Außengelände des Bades und die dort abgestellten Fahrzeuge (Kfz, Fahrräder etc.).
3. Für im Bad abhanden gekommene oder beschädigte Sachen haftet der Betreiber nicht.
4. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Geringwertige Sachen (Handtücher, Spielzeug etc.) werden an einer Sammelstelle neben dem Badbüro abgelegt und nach Saisonende entsorgt.